

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 28. Januar 2023 19:08
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 3/2023: 20 Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 05.02.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich dann über 20 Entscheidungen, die in den beiden letzten Wochen im Volltext auf der Homepage eingestellt worden sind, mal wieder mit einem Schwerpunkt bei den StPo-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi
Urteilsgründe, Geschwindigkeitsüberschreitung, Einlassung, Toleranzabzug
OLG Koblenz, Beschl. v. 18.01.2023, - 4 ORbs 31 SsBs 17/23

1. Die schriftlichen Urteilsgründe in einem Bußgeldverfahren müssen nicht nur die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, sondern neben anderem auch erkennen lassen, ob und wie sich der Betroffene eingelassen hat, ob der Richter der Einlassung folgt oder diese für widerlegt ansieht
2. Auf Angaben zum Messverfahren und Toleranzwert kann bei Geschwindigkeitsverstößen nur in den wenigen Fällen eines echten qualifizierten Geständnisses des Betroffenen verzichtet werden. In den übrigen Fällen ist der Umfang eines gewährten Toleranzabzugs anzugeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7599.htm

OWi
Bußgeldbescheid, Rechtsbehelfsbelehrung, gesetzliches Maß, Wiedereinsetzung
AG Aschersleben, Beschl. v. 02.01.2023 – 6 OWi 301/22

Eine Behörde kann den E-Mail-Zugang nicht über das von § 110c OWiG i.V.m. § 32a Abs. 3 StPO vorgesehene Maß hinaus beschränken. Seit 2022 ist es ausreichend den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid als elektronisches Dokument, wozu auch die E-Mail zählt, zu erheben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7600.htm

StPO
Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Vorschriften des IfSG
LG Magdeburg, Beschl. v. 08.09.2022 – 21 Qs 54/22

Der Begriff der schwierigen Rechtslage ist weit auszulegen, da entscheidend ist, ob die Rechtslage für einen Laien schwierig ist. Dies ist sie zumindest dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage in Rechtsprechung und Literatur streitig ist oder wenn sie Abgrenzungs- oder Subsumtionsprobleme bereitet, so bei ungeklärten Fragen des

materiellen oder formellen Rechts. Die Rechtslage rund um die neuen Strafvorschriften des IfSG ist danach nicht einfach.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7602.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Borderline
LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 13.12.2022 - 5/16 Qs 50/22

Ist beim Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung, Borderline-Typ, im Sinne der Ziffer F60.31G nach ICD-10-Klassifikation, attestiert ist Unfähigkeit zur Selbstverteidigung im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO zu bejahen. Insofern kommt es nicht darauf an, ob konkret kognitive Einschränkungen vorliegen, die im Sinne einer verminderten Aufnahmefähigkeit die Verteidigungsfähigkeit einschränken. Vielmehr genügt, dass die Prädisposition keine positive Prognose für ihre fortdauernde Verteidigungsfähigkeit zulässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7601.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Umbeordnung, Mehrkosten, Verzicht
LG Braunschweig, Beschl. v. 22.12.2022 - 4 Qs 371/22

Der Wechsel des Pflichtverteidigers ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 10.12.2018 (BGBl. I S. 2128) gesetzlich in § 143 a StPO geregelt. Der einverständliche Pflichtverteidigerwechsels wurde durch das genannte Gesetz zwar nicht explizit geregelt, soll aber nach den von der Rechtsprechung entwickelten Maßgaben weiterhin möglich sein. Danach ist dem Wunsch des Beschuldigten auf Wechsel des Pflichtverteidigers nachzukommen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist und durch die Bestellung des neuen Verteidigers weder eine Verfahrensverzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden. Dazu ist der neue Pflichtverteidiger anzuhören.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7603.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Berlin, Beschl. v. 21.12.2022 - 534 Qs 97/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7604.htm

StPO

Nachholung des rechtlichen Gehörs, Rechtsmittel, Verletzung des rechtlichen Gehörs
KG, Beschl. v. 26.08.2021 – 5 Ws 169/21

1. Das Nachverfahren nach § 33a StPO unterteilt sich in zwei Abschnitte: die Nachholung des rechtlichen Gehörs oder die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages (Nachholungsverfahren) und die Überprüfung des Beschlusses, sofern das rechtliche Gehör nachträglich zu gewähren war (Überprüfungsverfahren). Der Beschwerde unterliegen (nur) im Nachholungsverfahren ergangene Entscheidungen, mit denen die Nachholung des rechtlichen Gehörs abgelehnt worden ist.
2. Das Schweigen einer Beschwerdeentscheidung zu einem der Kernpunkte der Beschwerdebegründung lässt in der Regel auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7606.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
AG Neuruppin, Beschl. v. 10.11.2022 - 89 Gs 1790/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7605.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Entpflichtung, gröbliche Pflichtverletzung OLG Oldenburg, Beschl. v. 10.01.2023 - 1 Ws 6 u. 9/23

1. Zur verneinten Entpflichtung des Pflichtverteidigers wegen gröblicher Pflichtverletzung.
2. Eine Terminsverfügung des Vorsitzenden kann allenfalls dann mit der Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung evident fehlerhaft ist. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn eine in rechtsfehlerhafter Ermessensausübung getroffene Entscheidung für einen Angeklagten eine besondere, selbständige Beschwer beinhaltet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7594.htm

StPO

Strafbefehl, Beschränkung des Einspruchs, Tagessatzhöhe, Abzugspositionen LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 12.12.2022 - 12 Qs 68/22

Hat der Verteidiger einen auf die Tagessatzhöhe beschränkten Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt und zu einzelnen Positionen vorgetragen, die bei der Berechnung der Tagessatzhöhe zu berücksichtigen sind, ist das Gericht nicht gehalten, die von ihm als Beleg vorgelegten Anlagen von Amts wegen nach weiteren Abzugspositionen zu durchsuchen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7586.htm

StPO

Strafbefehl Erlass, hinreichender Tatverdacht, Ermessen des Gerichts LG Karlsruhe, Beschl. v. 04.01.2023 – 16 Qs 98/22

1. Der Tatrichter muss einen hinreichenden Tatverdacht bejahen, um einen Strafbefehl zu erlassen. Die Ablehnung eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO setzt dagegen voraus, dass nach Aktenlage offensichtlich ist, dass tatsächliche Zweifel am Schuldnachweis nicht zu überwinden sind oder ein nicht behebbares Verfahrenshindernis besteht oder der aufgrund der Ermittlungen wahrscheinliche Tatvorgang aus Rechtsgründen nicht strafbar ist.
2. Verbleibende tatsächliche Zweifel am Tatnachweis berechtigen den Tatrichter lediglich dazu, analog § 202 Satz 1 StPO Nachermittlungen anzuordnen oder die Hauptverhandlung gem. § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anzuberaumen. Weder kommt dem Tatrichter insoweit beim hinreichenden Tatverdacht ein Ermessen zu noch greift der Grundsatz in dubio pro reo“ bei der anzustellenden Wahrscheinlichkeitsprognose über den hinreichenden Tatverdacht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7585.htm

Haftfragen

Haftbefehl, Außervollzugsetzung, einstweilige Anordnung, Neuregelung Wiederaufnahmerecht BVerfG, Beschl. v. 20.12.2022 - 2 BvR 900/22

Zur Verlängerung der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls im Wege der einstweiligen Anordnung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7584.htm

Haftfragen

Verteidigerpost, Begriff, Kontrolle, Durchsicht, Querlesen LG Hamburg, Beschl. v. 17.01.2023 - 621 Ks 14/22

Der in § 148 Abs. 1 StPO niedergelegte Grundsatz des ungehinderten Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigtem beinhaltet, dass der Schriftverkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger inhaltlich nicht überwacht werden darf. Unter Anwendung dieses Grundsatzes beschränkt sich die Briefkontrolle der Haftanstalt darauf, ob sie nach den äußeren Kennzeichen eine Korrespondenz zwischen Mandanten und Verteidiger betrifft. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Post ohne inhaltliche Prüfung weiterzuleiten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7587.htm

Zivilrecht

**COVID-19-Desinfektionspauschale, Erforderlichkeit, Jahr 2023
LG München, Beschl. v. 08.11.2022 - 17 S 11554/22**

Angesichts der zunehmenden Lockerung im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist zumindest im Jahr 2023 nicht mehr davon auszugehen, dass in Werkstätten noch regelmäßig entsprechende Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden und diese erforderlich sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7597.htm

Zivilrecht

**COVID-19-Desinfektionskosten, Erforderlichkeit, maßgeblicher Zeitpunkt
LG München I, Beschl. v. 03.01.2023 - 17 S 11554/22**

1. Angesichts der zunehmenden Lockerung im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist zumindest im Jahr 2023 nicht mehr davon auszugehen, dass in Werkstätten noch regelmäßig entsprechende Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden und diese erforderlich sind.
2. Bei einer fiktiven Abrechnung kommt es im Hinblick darauf, ob Desinfektionskosten noch als erforderlich anzusehen sind und üblicherweise berechnet werden, auf den Schluss der mündlichen Verhandlung an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7598.htm

Sonstiges

**Klimaschutz, Tempolimit, Verfassungsbeschwerde, Begründungsanforderungen
BVerfG, Beschl. v. 15.12.2022 - 1 BvR 2146/22**

Zwar kann mit der Verfassungsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen auch mittelbar ein Verstoß gegen Art. 20a GG gerügt werden. Dafür muss dann aber substantiiert dargelegt werden, dass gesetzliche Regelungen oder gesetzgeberisches Unterlassen eingriffsähnliche Vorwirkung auf Freiheitsgrundrechte entfalten könnten, indem sie zu einem späteren Zeitpunkt unausweichlich zu aus heutiger Sicht unverhältnismäßigen staatlichen Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheit führen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7583.htm

Gebühren

**Zeugenbeistand, Einzeltätigkeit, Vergütung, Pauschvergütung
LG Dresden, Beschl. v. 03.01.2023 - 4 St 2/21**

Dem gesetzgeberischen Grundgedanken, einen Zeugenbeistand als auf die Vernehmung beschränkt anzusehen und deshalb nicht wie einen Verteidiger zu vergüten, kann ggf. dann keine Bedeutung zukommen, wenn der Zeugenbeistand dem Zeugen an mehreren Verhandlungstagen über längere Zeit Beistand geleistet hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7608.htm

Gebühren

**Vernehmungsterminsgebühr, Begriff der Vernehmung, Höhe der Gebühr
LG Leipzig, Beschl. v. 06.01.2023 - 5 Qs 66/22**

1. Auch unter dem Begriff der Vernehmung i.S. der Nr. 4102 Nr. 1 VV RVG ist eine Befragung zu verstehen, bei der der Vernehmende beim Vernommenen in offizieller Funktion Auskunft sucht beziehungsweise diesen anhört. Es ist nicht eine förmlich anberaumte Vernehmung erforderlich. Ein aktives Verhandeln ist seitens des anwesenden Verteidigers für das Entstehen der Gebühr nicht erforderlich.
2. Hinsichtlich der Höhe der Vernehmungsterminsgebühr ist maßgeblich auf die Dauer der Vernehmung abzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7607.htm

Gebühren

Vergütungsvereinbarung, Verbraucher, Mandantenbelehrung, Umfang der Zahlungspflicht
EuGH, Urt. v. 12.01.2023 - C-395/21

Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt ohne weitere Angaben nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7595.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, analoge Anwendung, Absprache eines Strafbefehls
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 16.01.2023 – 12 Qs 76/22

Nr. 4141 VV RVG ist analog auf den Fall anzuwenden, dass der Verteidiger mit der Staatsanwaltschaft noch vor Anklageerhebung vereinbart, dass ein Strafbefehl ergehen soll, der vom Beschuldigten akzeptiert wird, und das dann umgesetzt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7596.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,
- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,

ist inzwischen auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Auch diese beiden Werke sind jetzt als sog. **Mänglexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach

wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die
Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren,
Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar
mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den
Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur)
vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der
Homepage bestellen Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun.
Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom
Verlag.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu
den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk ist also lieferbar.

Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen
Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im
Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer
bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann
automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im
Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu
aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren,
6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl.
2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das
für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00
EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen
dann.





Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de